

Bericht des Saarlandes zum Vollzug des EEWärmeG gemäß § 18a EEWärmeG

Stand: Juni 2011

Nach § 18a EEWärmeG haben die Länder bis zum 30. Juni 2011 der Bundesregierung über die Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu berichten.

Für das Saarland ist zu berichten:

1. Zuständigkeiten

Im Änderungsgesetz über die Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 sind auch die Zuständigkeiten nach dem EEWärmeG den Unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden. Die Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, hier die Oberste Bauaufsicht.

2. Vollzug

Nach dem Bauordnungsrecht unterliegt die Mehrheit der Neubauten der Genehmigungsfreistellung oder dem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Ersteres ist praktisch ein Anzeigeverfahren, denn die Unterlagen sollen eingereicht werden; aber es erfolgt nur eine bauplanungsrechtliche Prüfung bei der Gemeinde. Bei Nachbarbeschwerden soll sichergestellt werden, dass Unterlagen vorliegen über die – hoffentlich rechtskonforme – Planungsabsicht des Bauherrn. In dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren soll zwar nicht das Bauordnungsrecht, das in seinen Grundfesten die Sicherheit des Gebäudes gewährleisten soll, geprüft werden, aber das sonstige öffentliche Recht. In dem Fall gehört hierzu das EEWärmeG, wonach die zuständigen Behörden nach § 11 durch „geeignete Stichprobenverfahren“ die Erfüllung der Pflicht nach § 3 (1) kontrollieren müssen. Hiernach muss der Eigentümer von Gebäuden bei Neubauten den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken. Andererseits muss der Bauherr nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) einen Energieausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes vorlegen. In diesen Energieausweis fließen somit naturgemäß Daten nach dem EEWärmeG ein, sind aber bei allen Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich von der Prüfung ausgeschlossen. Haben die unteren Bauaufsichtsbehörden somit keinerlei Kenntnis über Inhalt und Maßnahmen aus dem Energieausweis – möglicherweise nur bei intensivem Einstieg in Berechnungen und Nachfragen – ist eine systematische stichprobenartige Prüfung nicht möglich, zumal die

Nachweise nach § 10 EEWärmeG erst später vorgelegt werden sollen, wenn das Genehmigungsverfahren längst abgeschlossen ist.

Da darüber hinaus im Bauordnungsrecht seit Jahren eine starke Deregulierung betrieben wird, hat dies zu einem großen Personalabbau geführt. Jegliche Datensammlung zur Übersicht bei Fragestellungen aller Art wurde eingestellt. Eine Verknüpfung oder ein Zugriff auf die Verteilung der Fördermittel nach § 13 für das Saarland besteht nicht.

Ebenso wenig ist die Erfassung von Maßnahmen bei öffentlichen Gebäuden des Landes und der Kommunen bekannt.

Aus der dargestellten Situation wird erkennbar, dass hier Prüfungen und Genehmigungsverfahren bisher nicht kompatibel sind.

3. Lösungen für das Saarland

In der direkt bevorstehenden Veröffentlichung einer neuen Bauvorschriftenverordnung für das Saarland wird nun der Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien aufgenommen und vorzulegen sein. Diese Angaben müssen im Lageplan (§ 3), in den Bauzeichnungen (§ 4) und in der Bau- und Nutzungsbeschreibung (§ 5) eingetragen sein. Somit ist auch für die erneuerbaren Energien wie für alle anderen Maßnahmen die Planungsabsicht des Bauherrn bekundet. Da es sich bei der Bau- und Nutzungsbeschreibung um eine von der Obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemachtes Formular handelt, ist auch ablesbar, welche Art von erneuerbaren Energien bei welcher Art von Gebäuden wie oft eingesetzt wird. Formulare zur späteren Nachweisführung im Einzelnen wurden in Anlehnung an die Formulare des Landes Baden-Württemberg entwickelt. Auf diesem Weg könnte für zukünftige Berichte die Möglichkeit einer groben Übersicht über den Einsatz erneuerbarer Energien gegeben sein.

Schlussbemerkung: Aus ganz eigenem Interesse – in der Zukunft beim Verbrauch von Energiekosten zu sparen – setzen sich erfahrungsgemäß die meisten Bauherren bei Neubauten sehr nachdrücklich mit den verschiedenen Möglichkeiten des Energiesparens und des Einsatzes von erneuerbaren Energien auseinander. Hinzuweisen ist auf die Bestandsgebäude, die einen viel höheren Anteil an der Problematik bilden.